

## BGE 67 III 13

Bundesgericht (BGE), 1941-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_67\\_III\\_13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_67_III_13)

FR: ATF 67 III 13

IT: DTF 67 III 13

### Volltext

12 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 3. geht natürlich auch nicht an, aus der Schweiz fortge- schaffte Wertpapiere nach dem Vorschlag der Rekurrentin als vernichtet zu' betrachten und aus diesem Gesichts- punkt eine Arrestierung des darin verkörperten Rechts am Sitze des Ausstellers vorzunehmen. Gegenstand der vorliegenden Beschlagnahme war aller- dings kein Wertpapier als solches, sondern ein dem Schuldner als Aktionär zustehendes Dividendenbezugs- recht bzw. ein einzelner Dividendenanspruch. Aber dieser Anspruch ist ebenfalls ein solcher aus Wertpapier, sei es, dass dafür besondere Bezugscheine (Coupons) bestehen, oder dass der Anspruch durch Vorweisung der Aktie selbst geltend gemacht werden muss. Eine andere Art der Geltendmachung kommt kaum vor und ist für den vorliegenden Fall weder behauptet noch dargetan. Somit müssten die in Betracht fallenden Coupons oder dann die in der Arresturkunde erwähnten Inhaberaktien selbst arrestiert werden, was, wie dargetan, deren Vor- handensein im Kreis des vollziehenden Betreibungsamtes zur Voraussetzung hätte. Die Vormstanz hat mit Recht in diesem Sinn entschie- den und auch nicht etwa in den Zuständigkeitsbereich der Arrestbehörde eingegriffen ; denn durch die Arrestie- rung von Inhaberpapieren, die sich nicht im Kreis des vollziehenden Betreibungsamtes befinden, würden die von diesem Amte zu befolgenden betreibungsrechtlichen Vor- schriften verletzt (BGE 64 III 129), und auf eine solche Verletzung Hef auch die Arrestierung des in Inhaber- papieren verkörperten Bezugsrechtes hinaus. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. • Schuldbetreibungs- und Konkursrecht .. N0 4. 13 4. Entscheid vom 17. Januar 1941 i. S. Sparkasse WllHsau A.-G. Famüien/ideikommiBse des luzemischen Rechts: - sind in ihrer Substanz unpfändbar, wenigstens für andere als Fideikommissschulden. Art. 335 Abs. 2 ZGB. Kantonales Recht. Haftungsgrundsätze. Fi.deicommiss de lamüle du droit lucernois. Insaisissabilit.e des biens du fideicommiss dans leur substance, du moins polir d'autres dettes que ceHe<l du fideicommi'!. Art. 335 al. 2 ce. Droit cantonal. Principes de responsabiliM. Fedecomme8so di jamiglia del diritto lucernese. Impignorabilita dei beni deI fedecommissso relativamente aHa loro sostanza, almeno per altri debiti ehe quelli deI fedecommissso. An. 335 ep. 2 ce. Diritto cantonale. Prinoipi relativi aHa respon- sabilita. Die Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern hat mit Entscheid vom 16. Dezember 1940 die Pfändbarkeit des Fideikommissvermögens des Schuldners F. L. von Son- nenberg, abgesehen von den bereits am 6. Juli 1940 pfändbar erklärten Erträgen, verneint. Demgegen- über beantragt die Gläubigerin mit dem vorliegenden Rekurs, dieses Vermögen sei als pfändbar zu erklären und die Pfändung anzuordnen. , Die schUldbtreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Während sich BGE 42 III 255 nur mit der Frage nach der Pfändbarkeit des Nutzungsrechts eines Fideikom - missars zu befassen hatte, steht nun die Frage nach der Pfändbarkeit des Fideikommissgutes selbst zur Entschei- dung. Sie ist mit der Vorinstanz zu verneinen angesichts der von dieser dargelegten materiellen Ausgestaltung des luzernischen

Fideikommissrechtes. Wenn Art. 335 Abs. 2 ZGB bestimmt, dass Familienfideikommiss nicht mehr errichtet werden dürfen, so folgt daraus andererseits, dass bereits bestehende, unter der Herrschaft des kantonalen Rechts entstandene und rechtsbeständig gebliebene Fideikommiss auch nach Inkrafttreten des ZGB nach Massgabe des kantonalen Rechts fortbestehen können. Im Kanton Luzern ist nach den Ausführungen der Vorinstanz

14 Schuldbetriebs- und Konkursrecht. N 4. der Fortbestand solcher Fideikommiss anerkannt, und zwar ist nach luzernischem Recht ein Fideikommissgut und im besondern dasjenige der Familie Sonnenberg « ein durch gültige Privatdisposition unveräusserlich mit einer Familie verbundener, zum Genuss durch die Familienglieder nach bestimmter Sukzessionsordnung bestimmter Vermögenskomplex », der zwar dem jeweiligen Fideikommissar zu Eigentum zustehe, jedoch mit der Beschränkung, dass er es in seiner Substanz unverändert erhalten müsse und weder verkaufen noch vertauschen noch verpfänden, sondern nur die Erträgnisse für sich beanspruchen dürfe. Diese Auslegung des kantonalen Rechts ist vom Bundesgericht im Rekursverfahren nach Art. 19 SchKG nicht nachzuprüfen. Die Rekurrentin bringt vor, Veräusserungen von Fideikommissgut seien im Kanton Luzern schon vorgekommen und von den Behörden genehmigt worden. Sie legt zum Beweis hiefür die Botschaft des Regierungsrates vom 23. November 1931 betreffend die Genehmigung des Verkaufes der Liegenschaft « Tribtschen » des Fideikommisses am Rhyn ältere Linie an die Einwohnergemeinde Luzern vor. Dort ist aber unter Ziff. III ausdrücklich hervorgehoben, dass der Nettoerlös seinerseits als Fideikommissvermögen zu behandeln und in die Depositalkasse der Ortsbürgergemeinde Luzern einzulegen sei, indem sich das Realfideikommiss in ein Geldfideikommiss verwandle. Die allfällige Möglichkeit solcher Umwandlung lässt den Grundsatz der Unveräusserlichkeit unberührt; als Verwertung kommt sie nicht in Frage, da der Erlös ebenso wie das bisherige Realvermögen gebundenes Fideikommissgut bliebe. Die Frage ist nur, ob diese Bindung des Vermögens auch vor dem Vollstreckungsrecht bestehen könne, oder ob zu Gunsten der Gläubiger des gegenwärtigen Fideikommissars zur Aufhebung und Liquidation des Fideikommissvermögens geschritten werden könne. Das ist jedoch zu verneinen, da nach den erwähnten materiellrechtlichen Grundsätzen, die mit der allgemeinen Lehre übereinstimmen, am Fideikommiss- und Konkursrecht. N 4. 15 kommissgut gar nicht Eigentum im Sinne freier Verfügungsgewalt besteht, vielmehr das Gut den durch die dafür aufgestellte Erbfolgeordnung bezeichneten Anwärtern verfangen ist, « eine eigene Vermögenssphäre » bildet und nur für Fideikommissschulden haftet, auch für solche übrigens manchenorts nur mit den Früchten (STOBBEc LEHMANN, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., 2. Band, S. 541 ff.) ; daraus ist denn bereits gefolgert worden, dass mit der Pfändung von Fideikommissgut für andere Schulden in die Rechte der Anwärter bzw. das « Obereigentum » der Familie eingegriffen würde (STOBBE, a. a. O. 537, Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in Zivilsachen 30 Nr. 119). Für die vorliegende, nicht Fideikommissschulden betreffende Betreibung hat daher die Vorinstanz mit Recht die Anordnung einer Pfändung von Fideikommissgut abgelehnt. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass es vorbehaltlich abweichender Vorschrift dem Parteibelieben versagt ist, Vermögen dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, etwa durch unentgeltliche Zuwendung mit solcher Beschränkung, und dass gewillkürte Veräusserungsverbote, gleichgültig ob sie auf Rechtsgeschäften unter Lebenden oder von Todes wegen beruhen, unbeachtlich sind, sobald die Veräusserung im Zwangsvollstreckungsverfahren in Frage steht. Demgegenüber stellen die Familienfideikommiss, wo sie von der Privatrechtsordnung anerkannt sind, einen erbrechtlichen Vorbehalt besonderer Art dar,

der über die vom ZGB anerkannte Nacherbeneinsetzung (Art. 491) hinausgeht. Die damit geschaffene Haftungsbeschränkung muss vom Schuld- vollstreckungsrecht respektiert werden gleichwie andere zivilrechtliche Haftungsbeschränkungen. Demnach erkennt die SchlJUldebetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.